

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001690_001	Landkreis Saalekreis	Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine Bedenken. In unmittelbarer Nähe zum Landkreis Saalekreis befindet sich Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (Nr. XX Schrenz). Dieses bildet mit dem Eignungsgebiet Nr. II Niemberg ein kreisübergreifendes Windgebiet.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		13/0/3
2.	1001708_003	1001813	Wir fordern die Beibehaltung der Ausweisung der Potenzialfläche Schrenz mit einer Größe von 229ha (siehe Übersichtskarte). Die Fläche wird von der Gemeinde befürwortet. Ein Bauleitplanverfahren wurde eingeleitet, das regionalplanerische Zielabweichungsverfahren wurde erfolgreich durchgeführt.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		13/0/3
3.	1001859_001	Stadt Zörbig	Dieses Vorranggebiet wird vollumfänglich befürwortet. Eine Übereinstimmung mit den Ausweisungen der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zörbig liegt vor.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		13/0/3
4.	1001690_007	Landkreis Saalekreis	Das Windvorranggebiet Schwerz grenzt direkt an den Saalekreis an und setzt das Windvorranggebiet XLVI Niemberg-Schwerz nach der Ausweisung des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbarer Energien der Planungsregion Halle auf dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld fort.  In ca. 500 m zur Gebietsausweisung liegt ein durch das Greifvogelmonitoring 2021/22 des Rotmilanzentrums Halberstadt bestätigter Brutplatz des Rotmilans ( <i>Milvus milvus</i> ) vor. Hierdurch befindet sich das Vorranggebiet innerhalb des Zentralen Prüfbereiches nach § 45b Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschn. 1 BNatSchG für die Art. Es sind entsprechend § 28 Abs. 4 Nr. 2 ROG i.V.m. der Anlage 3 ROG Minderungsmaßnahmen für die Art notwendig.  Hinzu kommen infolge der Feststellung auf S. 99 des	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Das Vorranggebiet XX "Schrenz" grenzt unmittelbar an den vorhandenen Windpark im Vorranggebiet "Niemberg/Schwerz" der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle an.  Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung gemäß § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungs-	13/0/3

			<p>Anhangs 1 zum vorliegenden Umweltbericht mit Stand vom 05.06.2025, dass der Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>) als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) im Umfeld des geplanten Windvorranggebietes vorkommt und hiernach von der Gebietsausweisung betroffen sein kann, entsprechende Minderungsmaßnahmen für diese Art.</p> <p>Aus der Artdatenbank des Landesamtes für Umweltschutz liegen darüber hinaus Nachweise verschiedener Fledermausarten insbesondere aus den Ortslagen im Umfeld des geplanten Windvorranggebietes vor. Das betrifft insbesondere auch Arten, die nach dem „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE 2018, Anlage 4) als kollisionsgefährdete Fledermausarten gelten, hierunter u.a. die Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), der Kleine Abendsegler (<i>Nyctalus leucomegaleus</i>) und der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>). Auf Grund dieser vorhandenen Daten, denen i.S.v. § 6b Abs. 3 Satz 2 WindBG eine ausreichende räumliche Genauigkeit zukommt und die als Daten einer systematisch und fortlaufend aktualisierten behördlichen Fachdatenbank der Landesfachbehörde auch die Voraussetzungen nach § 6b Abs. 3 Satz 3 WindBG erfüllen, besteht auch die Erforderlich von Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.</p>			<p>verfahren erfolgen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Artenschutz, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
5.	1001911_023	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Das geplante Vorranggebiet Schrenz befindet sich vollständig in einem Dichtezentrum für den Rotmilan. Gemäß Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen des Landes Sachsen-Anhalt sollen die Dichtezentren bei der Planung (weiterer) Windenergieanlagen ausgenommen werden. Im geplanten Vorranggebiet existieren noch keine Windenergieanlagen, weshalb dieses Vorranggebiet aus fachlicher Sicht nicht empfohlen wird.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in Rotmilandichtezentren nicht verboten. Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Darüber hinaus befinden sich bereits einige bereits mit Windenergieanlagen rechtmäßig bebaute Bestands-Vorranggebiete (z.B. Prettin, südlicher Teil von Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben in diesen Dichtezentren. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Um Schutzmaßnahmen</p>	11/0/5

						<p>gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können, wurden die Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt ermittelt.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29.Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) hat empfehlenden Charakter und keine Rechtsverbindlichkeit.</p>	
6.	1001919_013	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	<p>Das geplante Vorranggebiet befindet sich nach Daten des Rotmilanzentrums komplett innerhalb eines Dichtenzentrums (mit Horstnachweis im Nahbereich). Zusätzlich dazu wurden Horste im zentralen Prüfbereich außerhalb des Dichtezentrums nachgewiesen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind daher für diese Art als „hoch“ einzustufen. Bisher befinden sich keine WEA im geplanten Vorranggebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans <i>Milvus milvus</i> ist daher wahrscheinlich und das Gebiet „Schrenz“ nach Auffassung des NABU Sachsen-Anhalt aus artenschutzfachlichen Gründen abzulehnen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Darüber hinaus befinden sich bereits einige bereits rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaute Bestands-Vorranggebiete (z.B. Prettin, südlicher Teil von Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben in diesen Dichtezentren. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können, wurden die Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt ermittelt. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in Rotmilandichtezentren nicht verboten.</p> <p>Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass Nahrungshabitate außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten die Rotmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen sind. Mit der Festlegung eines VR für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.</p>	11/0/5
7.	1002825	Gemeinde	Ablehnung des Vorranggebietes Schrenz Ost aufgrund	Anregung /	Nicht folgen	zu 1. Allein die Sichtbarkeit von modernen	11/0/5

		<p>Petersberg</p>	<p>der Beeinträchtigungen und überwiegend negativen Auswirkungen auf Gemeinde, Landschaftsschutz, Tier- und Pflanzenwelt, Lebensqualität und Naherholungscharakter des Petersbergs</p> <p>Begründung (Nummerierung zur besseren Zuordnung eingefügt):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deutliche Sichtbarkeit der Windenergieanlagen aufgrund Höhe und Anzahl;</li> <li>2. Erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes; dauerhafte Beeinträchtigung des landschaftsprägenden Charakters der Gemeinde Petersberg; dauerhafte Störung historischer, dauerhaft zu erhaltender Sichtachsen. z.B. von Doppelkapelle Landsberg zum Petersberg,</li> <li>3. regional bedeutsamer Schwerpunkt liegt auf Freizeit, Erholung und Kultur, Ortschaft und Region Petersberg sind stark auf Naherholung und sanften Tourismus angewiesen</li> <li>4. Beeinträchtigung der Attraktivität der Region</li> <li>5. geplante Erweiterung des Naturparks "Unteres Saaletal" bis zum FFH-Gebiet "Burgstetten"</li> <li>6. Rotmilandichtezentrum um den Petersberg; Bestand des, unter besonderem Schutz stehenden, Rotmilans hat sich in den letzten 20 Jahren im Land Sachsen-Anhalt halbiert; Vorranggebiet wird voraussichtlich zur Nahrungssuche und als Lebensraum genutzt</li> <li>7. Nachweis weiterer geschützter bzw. streng geschützter Vogelarten: Weißstörche, Uhu, Baumfalken, Schwarzmilan, rastende Zugvogelarten;</li> <li>8. Vorkommen streng geschützter Fledermausarten</li> <li>9. Ungleichgewicht zwischen Nutzen und Belastung;</li> <li>10. durch geringe Entfernung zur Gemarkungsgrenze liegt Belastung und</li> </ol>	<p>Bedenken</p>		<p>Windenergieanlagen verursacht keine Beeinträchtigung von Schutzgütern.</p> <p>zu 2. - 4. Die Sichtachse zwischen Doppelkapelle Landsberg und Petersberg liegt südlich des Vorranggebietes und ist nicht betroffen. Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>zu 5. Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt die Grenze des Naturparks "Unteres Saaletal" südlich in ca. 11 km Entfernung vom Vorranggebiet.</p> <p>zu 6. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in Rotmilandichtezentren nicht verboten. Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen</p>	
--	--	-------------------	--	-----------------	--	--	--

			<p>Beeinträchtigung auch bei unserer Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>11. unzureichende Informationspolitik; weder Ortschaftsrat von Brachstedt, noch Bürgerinnen/Bürger wurden bisher umfassend über die Planungen informiert; Vorhaben erzeugt Misstrauen und Unverständnis in der Bevölkerung</li> <li>12. Umwidmung widerspricht der im FNP Zörbig 2023 ausgewiesenen landwirtschaftliche Fläche; Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen; Widerspruch zu Bodenschutz und Ernährungssicherung; Boden steht langfristig nicht mehr für landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung</li> <li>13. Bruch mit bestehendem FNP muss alle Belange gleichrangig berücksichtigen - insbesondere Landwirtschaft, Naturschutz, Nachbarschaftsinteressen und Entwicklungspotenziale;</li> <li>14. keine hinreichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf das regionale Klima; Ansammlung von Windenergieanlagen in der Nähe einer wetterbeeinflussenden Landmarke (Petersberg) hat nicht vorhersehbare klimatische und meteorologische Auswirkungen auf Region; "Klimareport Mitteldeutschland" des DWD: "Auch in Mitteldeutschland ist der Klimawandel längst spürbar angekommen. Die Auswertungen der Durchschnittstemperatur verdeutlichen, dass Mitteldeutschland im Vergleich zum globalen Durchschnitt besonders stark von der Erwärmung betroffen ist. So war das Jahr 2023 in Mitteldeutschland das wärmste seit Aufzeichnungsbeginn im Jahr 1881"</li> </ol>			<p>zu großen Flächenanteil beanspruchen. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Dichtezentren des Rotmilans wurden in Sachsen-Anhalt ermittelt, um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können.</p> <p>zu 7. und 8. Artenschutzbelange sind bereits bei der Auswahl geeigneter Vorranggebiete entsprechend der Ausschlusskriterien und in der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht) beachtet worden.</p> <p>zu 9. und 10. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragwertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragwert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann. Gleiches gilt für die Planungsregion Halle.</p> <p>zu 11. Das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird gemäß § 9 ROG i.V.m. § 7 LEntwG LSA unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Alle Verfahrensschritte werden in den Amtsblättern der Mitglieder (Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau) sowie auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich und</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

					<p>werden ebenda bekannt gemacht. Darüber hinaus wurden Zwischenstände der Planung in den Amtsblättern veröffentlicht. In der MZ sowie zahlreichen kommunalen Amtsblättern wurde eine Pressemitteilung über die Beteiligungsmöglichkeit zum 1. Entwurf herausgegeben. Alle benachbarten Planungsregionen, Landkreise und Kommunen wurden und werden im öffentlichen Planungsprozess eingebunden.</p> <p>zu 12. und 13. Belange der Flächennutzungsplanung sind kein abwägungsrelevanter Planinhalt.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (siehe FA Wind 2023, 15. In: <a href="https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FAWind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf">https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FAWind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf</a>). Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>zu 14. Die Festlegung von geeigneten</p>	
--	--	--	--	--	--	--

						Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen nahezu emissionsfreien Strom erzeugen.	
8.	1003116_005	1002787	<p>Forderung der Erweiterung VR Schrenz Das Projektgebiet Zörbig-Schrenz liegt unmittelbar angrenzend an das Windgebiet XX, das im Rahmen einer kommunalen Eigenplanung der Stadt Zörbig ausgewiesen werden soll. Die Fläche war bereits Bestandteil der Suchraumkulisse des Vorentwurfs und ist grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Aktuell können auf dem vorgeschlagenen Areal bis zu fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 35 MW installiert werden. Die geplante nördliche Erweiterung des Windgebiets führt zu einer Konzentration von Windenergieanlagen auf jene Bereiche, die über eine hohe kommunale Akzeptanz verfügen. Außerdem sind die Flächen infrastrukturell vorgeprägt – durch bestehende Hochspannungsleitungen, eine derzeit stillgelegte Bahntrasse sowie eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, einschließlich Silage-Betrieben. (Positivkriterium 2.1.3.2). Konflikte mit Naturschutz- und Landschaftsschutzgütern, Waldflächen, festgestellten Schutzgebieten (Natura 2000, LSG, NSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Parks) sowie mit dem besonderen Artenschutz können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus erfüllen die vorgeschlagenen Flächen sämtliche Ausschlusskriterien der Planungskonzeption der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg: Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt über 1.000 Meter. Auch die geforderten Abstände zu weiterer Bebauung – insbesondere Kur- und Klinikgebieten sowie durch Bauleitplanung gesicherten Flächen –, zu Einrichtungen des Luftverkehrs und der Landesverteidigung, zu Oberflächengewässern, Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebieten sowie zu UNESCO-Welterbestätten und Rohstoffgewinnungsflächen werden eingehalten. Zahlreiche abwägungsrelevante Kriterien sprechen ebenfalls für die vorgeschlagene Fläche: Durch die unmittelbare Nähe zur kommunalen Eigenplanung der</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Erweiterungsfläche nicht erforderlich.	13/0/3

			<p>Stadt Zörbig wird diese Planungsabsicht berücksichtigt (Abwägungskriterium 2.2.1). Die Ausweisung fördert die finanzielle Teilhabe der Kommunen (Abwägungskriterium 2.2.3) und liegt im Interesse der Landeigentümer, die mit RWE bereits Nutzungsverträge abgeschlossen haben (Abwägungskriterium 2.2.4). Ebenso befindet sich das Projektgebiet in direkter Nähe zum Chemiepark Bitterfeld-Wolfen (Abwägungskriterium 2.2.5), sodass ein wichtiger Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Sachsen-Anhalt geleistet wird.</p> <p>Auch sämtliche weitere Abwägungskriterien werden erfüllt: Die erweiterte Fläche überschreitet die Mindestgröße für Vorranggebiete (2.2.6) und beeinträchtigt weder den Umgebungsschutz für Denkmäler (2.2.7) noch relevante Belange des Landschaftsschutzes oder des Waldes (2.2.8 – 2.2.10).</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche stellt eine moderate Erweiterung der kommunalen Vorschlagsfläche dar, erfüllt das Positivkriterium einer infrastrukturellen Vorprägung, berührt kein Negativkriterium und erfüllt weitreichend Abwägungskriterien. Wir bitten daher um eine wohlwollende Prüfung unseres Vorhabens.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--